

# **Legitime staatliche Interessen betreffend die Auswahl kirchlicher Führungspersönlichkeiten**

*Heribert Franz Köck*

## **Leitsätze**

- 1. Positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat ist eine Voraussetzung der Anerkennung und damit der Verleihung einer öffentlich-rechtlichen Stellung an die Kirchen und Religionsgesellschaften.**
- 2. Der Staat hat das Recht, dafür zu sorgen, dass von den Kirchen und Religionsgesellschaften nur geistlichen Amtsträger bestellt werden, die Gewähr dafür geben, dass sie die legitimen staatlichen Anforderungen an ein Organ einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft erfüllen.**
- 3. Das im österreichischen Konkordat von 1933/34 geregelte Mitspracherecht des Staates bei der Ernennung von katholischen Bischöfen ist ein zeitbedingter und damit unvollkommener Ausdruck legitimer staatlicher Prüfungs- und Untersagungsbefugnis.**
  - a. Die Regelung betreffend die staatliche Mitsprache bei Bischofsernennungen hat inhaltliche Unzulänglichkeiten, weil sie dem Staat kein Vetorecht gibt.**
  - b. Das für die staatliche Mitsprache bei Bischofsernennungen vorgesehene Verfahren hat Unzulänglichkeiten, weil es keine seriöse Prüfung der Person erlaubt.**
- 4. Die staatliche Mitsprache bei Bischofsernennungen ist so anzupassen, dass sie dem Staat erlaubt zu überprüfen, ob der in Aussicht genommene geistliche Amtsträger Gewähr dafür gibt, dass er die legitimen staatlichen Anforderungen an ein Organ einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft erfüllt**
- 5. Erhebt der Staat gegen die in Aussicht genommene Person aus legitimem staatlichem Interesse Einspruch, so stellt dies keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft dar.**
- 6. Wie den Kirchen und Religionsgesellschaften als ganzen, so steht der Staat auch den verschiedenen Gruppierungen innerhalb einer Kirche oder Religionsgesellschaft neutral gegenüber.**
- 7. Der Staat darf sich nicht zum verlängerten Arm der einen oder anderen Gruppierung innerhalb einer Kirche oder Religionsgesellschaft machen**
- 8. Ein legitimer staatlicher Einspruch wird dadurch, dass er sich im Ergebnis mit den Forderungen von Gruppierungen innerhalb der betreffenden Kirche und Religionsgesellschaft deckt, noch nicht zu einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieser Kirche oder Religionsgesellschaft.**